

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV Nr. 24/2015

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 29. September 2015

Publikation des totalrevidierten Selbstregulierungsreglements SRO/SLV (SRR) in der 10. Fassung vom 12. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) hat zu verschiedensten Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und somit auch zu einem erheblichen Anpassungsbedarf beim Selbstregulierungsreglement SRO/SLV (SRR) geführt.

Das umfassend revidierte SRR in der 10. Fassung vom 12. August 2015 ist von der FINMA am 25. September 2015 genehmigt worden und tritt am **1. Januar 2016** in Kraft. Es gilt zu beachten, dass das SRR vollständig überarbeitet worden ist und es auch Verschiebungen bei den Randziffern gegeben hat.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen ersten kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben. Mittels separater Fachstellenmitteilung werden wir möglichst bald eine ausführlichere Kommentierung der Änderungen und deren Umsetzung in der Praxis vornehmen sowie Musterdokumente (Delegationsvereinbarung, Formular zur Feststellung des Kontrollinhabers, Formular zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) publizieren.

1. Änderungen im Identifikationsprozess

a) Identifikation von Behörden und einfachen Gesellschaften

- 1 Rz. 17 Ziff. 4 SRR äussert sich zur Identifikation von Behörden und präzisiert die bereits geltende Praxis der SRO/SLV, dass Behörden anhand einer Kopie eines Statuts oder eines Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen (z.B. Internetauszug, gegebenenfalls in Verbindung mit eindeutig zurechenbarer E-Mail-Adresse) identifiziert werden. Bei Behörden muss der Finanzintermediär gestützt auf das SRR nicht die Bevollmächtigtenbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die vertretungsberechtigten Personen auch nicht identifizieren. Allerdings erscheint der Fachstelle SRO/SLV die Kenntnisnahme der Vertretungsberechtigung von den Personen, welche den Vertrag unterzeichnen werden, aus zivilrechtlichen Überlegungen her sinnvoll.

2 In Ziff. 5 von Rz. 17 SRR ist neu die Vorgehensweise bei der Identifizierung von einfachen Gesellschaften beschrieben und festgehalten, dass dies wahlweise durch die Identifikation folgender Personen erfolgen kann:

- Identifikation sämtlicher Gesellschafter, oder
- Identifikation mindestens eines Gesellschafters sowie derjenigen Personen, welche gegenüber dem Finanzintermediär vertretungsberechtigt sind.

b) Elektronische Übermittlung der Kopien der Identifikationsdokumente

3 Eine wesentliche Neuerung des revidierten SRR betrifft die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Identifikationsdokumente. Gemäss Rz. 18 Abs. 4 SRR kann der Vertretungsberechtigte einer juristischen Person oder Personengesellschaft selber das Identifikationsdokument zwecks seiner Identifikation kopieren, datieren und unterzeichnen. Als weitere Erleichterung ist neu vorgesehen, dass sich der Finanzintermediär die Abbilder der Identifizierungsdokumente ausschliesslich auf dem elektronischen Weg (also z.B. per E-Mail) übermitteln lassen kann und nicht mehr auf den Postweg bestehen muss. Vgl. zur Frage der ausschliesslich elektronischen Archivierung Ziff. 6.

c) Echtheitsbestätigung

4 Gemäss Rz. 19 SRR kann die Echtheitsbestätigung neu nicht nur durch jeden Notar oder Finanzintermediär, sondern auch durch jeden Rechtsanwalt mit Eintrag im schweizerischen Anwaltsregister vorgenommen werden.

2. Einführung des Konzepts des Kontrollinhabers

a) Definition des Kontrollinhabers

5 Die wohl wichtigste Änderung im Rahmen der Revision des GwG und der Revision des SRR betrifft die Tatsache, dass in Abkehr von der bisherigen Konzeption, operativ tätige juristische Personen nicht mehr selber als wirtschaftlich berechtigt an ihrem Vermögen gelten, sondern der sog. Kontrollinhaber der juristischen Person als wirtschaftlich Berechtigter (wB) festgestellt wird. Der Kontrollinhaber ist bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen, die ab dem 1. Januar 2016 eingegangen werden. Über die genaue Tragweite der Übergangsbestimmung wird die Fachstelle im Rahmen der demnächst zu publizierenden Fachstellenmitteilung orientieren. Der Begriff des Kontrollinhabers wird in Rz. 10 Bst. b SRR definiert und klargestellt, dass als Kontrollinhaber diejenigen natürlichen Personen gelten, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind.

b) Vorgehensweise zur Feststellung des Kontrollinhabers

6 Der FI hat von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer sie letztendlich kontrolliert. Dafür entscheidend sind folgende Kriterien:

- Natürliche Person(en) hält/halten am Vertragspartner Kapital- oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr.
 - Falls die Kapital- oder Stimmrechtsanteile nicht festgestellt werden können oder falls keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr bestehen, ist zu prüfen, welche Person(en) auf andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt/ausüben, oder
 - Falls auch diese Person(en) nicht festgestellt werden kann/können, ist/sind die Person(en) festzustellen, welche beim Vertragspartner die **Geschäftsführung** ausübt/ausüben.
- 7 Bei den vorgenannten Fragen handelt es sich um eine Abklärungskaskade. Sofern natürliche Personen festgestellt werden können, welche am Vertragspartner Kapital- oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr halten, erübrigt sich die Frage, ob natürliche Personen auf andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausüben. Einen absoluten „Notnagel“ stellt die ersatzweise Feststellung der natürlichen Person(en) dar, welche die Geschäftsführung ausübt bzw. ausüben. Bei diesen Personen handelt es sich üblicherweise aber gerade nicht um den wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten einer juristischen Person im wirtschaftlichen Sinne. Vielmehr will sie der Gesetzgeber ersatzweise festgestellt haben.
- 8 Wie in Rz. 27 SRR festgehalten wird, können ausschliesslich natürliche Personen Kontrollinhaber sein.
- 9 Im jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob es bei gestuften Beteiligungsverhältnissen resp. Eigentumsketten an den Gesellschaftsanteilen des Vertragspartners genügt, wenn auf irgendeiner Stufe eine natürliche Person festgestellt werden kann, welche als Kontrollinhaber qualifiziert. Auch hierzu wird sich die Fachstelle – soweit möglich – im Rahmen der nächsten Mitteilung äussern.
- 10 Die schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber muss dessen Namen, Vornamen und die Wohnsitzadresse aufführen. Optional können auch noch das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit abgefragt werden, weil dies die Suche nach allfälligen Treffern in Sanktions- oder PEP-Listen erleichtert. Die Erklärung über den Kontrollinhaber ist durch die Vertragspartei bzw. deren vertretungsberechtigte Personen zu unterzeichnen. In welcher Form dies zu geschehen hat und wie ein so genanntes „Formular K“ übermittelt werden kann, wird die Fachstelle im Rahmen der nächsten Fachstellenmitteilung festhalten.
- c) Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers
- 11 Rz. 28 SRR sieht vor, dass auf die Feststellung des Kontrollinhabers mittels Einholung einer schriftlichen Erklärung unter anderem verzichtet werden kann, wenn die Vertragspartei eine operativ tätige, börsennotierte Gesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft; ebenfalls von der Ausnahmeklausel erfasst werden börsennotierte Sitzgesellschaften oder von einer solchen mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften. Für die übrigen Ausnahmen verweisen wir Sie auf Rz. 28 SRR.

3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

a) Vorgehensweise

- 12 Wenn die Vertragspartei eine operativ tätige, nicht börsenkotierte juristische Person ist, muss in einem ersten Schritt der Kontrollinhaber festgestellt werden. Sofern die Vertragspartei im Rahmen des Formulars K erklärt, dass sie die zur Bezahlung der Leasing- bzw. Kreditraten verwendeten Vermögenswerte treuhänderisch für einen Dritten hält, muss im Sinne eines zweiten Schritts das Formular wB als Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten eingeholt werden. Auch hier kann nur eine natürliche Person festgestellt werden, was bei gestuften Beteiligungsverhältnissen resp. Eigentümerketten an den Gesellschaftsanteilen weitere Abklärungen analog der Feststellung des Kontrollinhabers nach sich ziehen kann (vgl. dazu Ziffer 2. oben). Auch dazu wird sich die Fachstelle in einer weiteren Mitteilung detaillierter äussern.
- 13 Daneben hält Rz. 29 SRR die auch heute bereits bekannten Konstellationen fest, in denen der Finanzintermediär beim Vertragspartner eine Erklärung über den wB einholen muss. Dies ist der Fall, wenn der Finanzintermediär weiss, dass der Vertragspartner nicht der wB ist oder an der Übereinstimmung zwischen Vertragspartner und wB Zweifel hat. Solche Zweifel entstehen namentlich in folgenden Fällen:
- bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
 - sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen;
 - wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt, oder
 - wenn die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte Sitzgesellschaft ist.
- 14 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit enthalten. Auch die Erklärung wB wird von der Vertragspartei bzw. von einer durch sie bevollmächtigten bzw. zu ihrer Vertretung berechtigten Person unterzeichnet.

b) Festhalten des Nichtzweifels

- 15 Sofern keine Zweifel über die wirtschaftliche Berechtigung bestehen und die nicht börsenkotierte juristische Person auch nicht angegeben hat, dass sie das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält, muss der Finanzintermediär keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen. Neu ist er allerdings gestützt auf das revidierte SRR verpflichtet, den Umstand des „Nichtzweifels“ auf geeignete Weise festzuhalten. Das bedeu-

tet, dass der Finanzintermediär verpflichtet ist, in irgendeiner Weise (z.B. mittels Ankreuzen eines Kästchens im Dossier) festzuhalten, dass er keine Anhaltspunkte und Zweifel hat, dass die Vertragspartei nicht auch mit der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Partei übereinstimmt.

- 16 In Rz. 31 SRR sind die Anwendungsfälle aufgeführt, in denen auf die Einholung der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung verzichtet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Vertragspartei eine börsenkotierte Sitzgesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft.

4. Erweiterung des Begriffs der politisch exponierten Personen (PEP) und Vorgehensweise bei der PEP-Prüfung

a) Erweiterung des Begriffs der politisch exponierten Personen (PEP)

- 17 Bereits das aktuell gültige SRR verpflichtet die Finanzintermediäre zur Prüfung, ob die Vertragspartner und/oder die wirtschaftlich berechtigte Person eine politisch exponierte Person (PEP) darstellen. Im revidierten SRR wird der Begriff der PEP erweitert und es werden folgende Unterkategorien gebildet:

- **Ausländische politisch exponierte Personen:** Darunter werden Personen verstanden, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene sowie die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung.
- **Inländische politisch exponierte Personen:** Als solche gelten Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. 18 Monate nach Aufgabe der Funktion fällt diese Qualifikation bei inländischen PEP weg.
- **Politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen:** Darunter werden Personen verstanden, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen.
- **Politisch exponierte Personen bei internationalen Sportverbänden:** Als solche gelten Personen, die in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen. Als internationale Sportverbände geltend das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nicht-staatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

18 Auch natürliche Personen, welche den vorgenannten politisch exponierten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (**nahestehende Personen**) werden als PEP erfasst. Bei nahestehenden Personen von inländischen politisch exponierten Personen gilt ebenfalls die Begrenzung, dass die Qualifikation als PEP dahinfällt, wenn 18 Monate seit Aufgabe der Funktion durch den inländischen PEP verstrichen sind.

b) Vorgehensweise bei der PEP-Prüfung

19 Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine *ausländische PEP* oder eine dieser nahestehende Person Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigte Person (inkl. des Kontrollinhabers ist), gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

20 Bei den anderen PEP-Kategorien (*inländischer PEP, PEP einer zwischenstaatlichen Organisation oder PEP eines internationalen Sportverbandes*) ist die Geschäftsbeziehung erst dann als erhöhtes Risiko einzustufen, wenn zusätzliche Risikokriterien dazu kommen, welche eine Geschäftsbeziehung als erhöhtes Risiko erscheinen lassen. Es ist somit zu prüfen, ob die Vertragspartei, gegebenenfalls der Kontrollinhaber oder der wB als inländischer PEP, als PEP einer zwischenstaatlichen Organisation oder als PEP eines internationalen Sportverbandes gelten.

c) Aufnahme bzw. Änderungen bei Geschäftsbeziehungen mit PEP

21 Sowohl die Aufnahme als auch die Änderung von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP oder mit inländischen PEP bzw. PEP einer zwischenstaatlichen Organisation, die zusätzlich ein weiteres Risikokriterium erfüllen, ist gemäss Rz. 49 SRR vor der Aufnahme bzw. Durchführung der Änderung durch die Geschäftsleitung oder mindestens eines seiner Mitglieder zu genehmigen.

22 Bestehen bei einem Unternehmen mehrstufige hierarchische Strukturen, so können diese Aufgaben der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen werden. Die Aufnahme bzw. Mutation von Geschäftsbeziehungen mit PEP bei internationalen Sportverbänden fallen demgegenüber, selbst wenn ein weiteres Risikokriterium hinzukommt, nicht in den Anwendungsbereich von Rz. 49 Abs. 2 SRR.

23 Anzufügen ist, dass Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP, Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP, PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen und PEP bei internationalen Sportverbänden – bei letzteren 3 Kategorien sofern ein weiteres Risikokriterium hinzutritt) gekennzeichnet und speziell überwacht werden müssen. Rz. 49 Abs. 3 SRR hält fest, dass durch die Geschäftsleitung oder eines seiner Mitglieder regelmässige Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken anzuordnen sind, wobei diese Aufgabe auch an den GwG-Beauftragten delegiert werden kann.

d) Sanktionslisten

24 Bereits heute ist der Finanzintermediär verpflichtet, Abklärungen vorzunehmen, ob eine zukünftige Vertragspartei oder eine bestehende Vertragspartei auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist. In

Zukunft erhält diese Verpflichtung aber noch zusätzliches Gewicht, indem Rz. 43 SRR bestimmt, dass der Finanzintermediär die Hintergründe und den Zweck einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion abklären muss, wenn eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Daten gemäss Art. 22a GwG (Terroristenlisten) und den Daten einer Vertragspartei, eines Kontrollinhabers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten besteht. Zusätzlich ist in diesem Bereich auch abzuklären, ob diejenigen Personen, welche den Vertrag unterzeichnen werden, auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind. Bezüglich letzteren Personen geht die Pflicht somit über die Verpflichtungen im Bereich der PEP-Abklärung hinaus, in dem auch die den Vertrag unterzeichnenden Personen zu überprüfen sind.

5. Möglichkeiten zur Delegation

25 Im Hinblick auf die Delegation konnten einige Erleichterungen erzielt werden. Die Delegation der Pflichten im Zusammenhang mit der Identifikation, der Feststellung des Kontrollinhabers, der wirtschaftlich berechtigten Person und die weiteren Abklärungspflichten ist in folgenden Ausgestaltungen möglich:

- Sofern es sich beim ausgewählten Delegierten um keinen Finanzintermediär handelt, ist die Delegation nur möglich, wenn eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, der Dritte sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert wird. Bezüglich der Kontrolle wird klargestellt, dass diese auch dadurch geschehen kann, dass der Finanzintermediär sämtliche Geschäftsbeziehungen, bei welchen ein Dritter beauftragt worden ist, vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf die Einhaltung des SRR kontrollieren wird.
- Ohne schriftliche Vereinbarung ist eine Delegation dann möglich, wenn eine Stelle innerhalb des Konzerns die vorgenannten Sorgfaltspflichten wahrnimmt, vorausgesetzt, dass diese Konzernstelle einen gleichwertigen Sorgfaltsstandard anwendet.
- Ebenfalls ohne schriftliche Vereinbarung können die Pflichten einem anderen Finanzintermediär übertragen werden, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht untersteht und die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise erfüllen kann.

26 Eine Erleichterung für die Finanzintermediäre konnte insbesondere im Hinblick auf die Dokumentationspflicht bei Delegationen erreicht werden. So darf sich der Finanzintermediär die Unterlagen vom beigezogenen Dritten (Delegierten) ausschliesslich elektronisch übermitteln lassen. Vorgängig muss sich der Finanzintermediär vom Dritten schriftlichen und für die gesamte Zeitdauer der Delegation bestätigen lassen, dass die ihm zu übergebenden Kopien den Originalunterlagen entsprechen. Die SRO/SLV wird eine solche (generelle) Bestätigung, welche nur einmal eingeholt werden muss, in die Muster-Delegationsvereinbarung einbauen.

27 Bei einer Delegation innerhalb des Konzerns geht die Ausnahme hinsichtlich der Dokumentationspflicht sogar noch weiter: Ist der Delegierte, an welchen die Sorgfaltspflichten delegiert worden sind, selber ein Finanzintermediär oder wird die Stelle vom GwG-Beauftragten des Finanzintermediärs überwacht, kann die Dokumentationspflicht ausschliesslich durch die beauftragte Stel-

le erfüllt werden, sofern der Finanzintermediär jederzeit auf die in der Schweiz befindlichen Dokumente oder den hier befindlichen Server zugreifen kann.

6. Archivierung

28 Gemäss Rz. 51 SRR hat der Finanzintermediär über jede Vertragspartei eine Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils anzulegen, welche sämtliche GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält.

29 Infolge der Revision des SRR können die GwG-relevanten Informationen neu entweder in physischer oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden die GwG-relevanten Dokumente ausschliesslich elektronisch aufbewahrt, so müssen die Vorgaben gemäss der Geschäftsbücherverordnung eingehalten werden. So ist insbesondere sicherzustellen, dass die GwG-relevanten Dokumente nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Sofern elektronische Informationsträger verwendet werden, müssen keine Papierunterlagen mehr aufbewahrt werden. Befindet sich der Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

7. Änderung im Meldewesen

a) Meldepflicht / Melderecht

30 Im Meldewesen ergeben sich infolge der Revision des SRR einige Änderungen. Zusätzlich zu den bisherigen meldepflichtigen Tatbeständen muss der Finanzintermediär auch dann eine Meldung erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren.

31 Ein qualifiziertes Steuervergehen liegt bei den direkten Steuern vor, wenn zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht werden. Zusätzlich müssen die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300'000 Franken betragen.

32 Bei den indirekten Steuern begeht eine Steuervortat, wer (i) die Verwaltung, eine andere Behörde oder einen Dritten durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt und so für sich oder einen andern unrechtmässig eine Konzession, eine Bewilligung oder ein Kontingent, einen Beitrag, die Rückerstattung von Abgaben, eine andere Leistung des Gemeinwesens erschleicht, oder bewirkt, dass der Entzug einer Konzession, einer Bewilligung oder eines Kontingents unterbleibt, oder (ii) durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird und (iii) wenn er solche Taten gemäss (i) und (ii) gewerbsmässig oder im Zusammenwirken mit Dritten begeht und sich oder einem anderen dadurch in besonders erhebli-

chem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten besonders erheblich schädigt (vgl. Art. 14 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 Verwaltungsstrafrecht [VStR]).

- 33 Ebenfalls zur Meldung verpflichtet ist, wer aufgrund von Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.
- 34 Rz. 54 SRR enthält neu explizit auch einen Verweis auf das Melderecht gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB, welches einschlägig ist, wenn der Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG hat oder kein Grund nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG gegeben ist, aber Wahrnehmungen gemacht hat, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese Feststellungen gestützt auf das Melderecht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) melden. Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so hat er die Gründe hierfür zu dokumentieren.

b) Vermögens- und Informationssperre

- 35 Bisher war der Finanzintermediär verpflichtet, unverzüglich auch eine Vermögenssperre vorzunehmen sobald er eine Meldung vorgenommen hat. Das neue Meldewesen sieht nur noch eine automatische Vermögenssperre vor, wenn die Meldungen Personen auf Sanktionslisten betreffen (vgl. Rz. 59 Abs. 1 SRR).
- 36 Bei den anderen Meldungen nach Art. 9 GwG sowie Art. 305^{ter} StGB muss der Finanzintermediär die mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte sperren, sobald ihm die Meldestelle für Geldwäscherei mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Nach Rz. 60 SRR ist die Sperre während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG bzw. Weiterleitung aller Meldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörde aufrechtzuerhalten. Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt der Finanzintermediär Kundenaufträge im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten unter Wahrung des Paper Trails aus, sofern keine Pflicht zur Vermögenssperre gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG bzw. infolge der Weiterleitung der Meldungen durch die MROS an die Strafverfolgungsbehörden besteht.
- 37 Bis anhin durfte der Finanzintermediär nur während einer laufenden Mitteilung an die MROS bzw. gegebenenfalls infolge Anordnung der Strafverfolgungsbehörde den Kunden nicht über die erfolgte Meldung an die MROS informieren. Grundsätzlich stand es ihm aber frei, den Kunden nach erfolgter und von der MROS nicht weitergeleiteter Meldung zu informieren. Diese Möglichkeit, welche wahrscheinlich in der Praxis praktisch nie wahrgenommen worden ist, fällt nun weg, in dem ein dauerndes Informationsverbot eingeführt wird. Der Finanzintermediär darf gemäss Rz. 62

SRR weder Betroffene noch Dritte über die erfolgte Meldung gestützt auf Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB informieren. Nicht als Dritte geltend die FINMA, die SRO/SLV und die Prüfungsgesellschaften, welche den Finanzintermediär prüfen. Ausgenommen vom dauernden Informationsverbot bleibt zusätzlich die Wahrung eigener Interessen des Finanzintermediärs im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Die vorangegangenen Ausführungen stellen einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen dar. Die Auslegung gewisser neuer Begriffe (wie z.B. des Kontrollinhabers) erfordert aktuell noch einige Umsetzungsarbeiten. Sobald als möglich werden wir im Rahmen einer weiteren Fachstellenmitteilung die Finanzintermediäre über die Auslegung bzw. konkrete Umsetzungsfragen informieren.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Revision des SRR stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Lea Ruckstuhl

Leiterin Fachstelle SRO/SLV